



Satzung

"Hospitalstiftung der Stadt Pirna" in der Neufassung vom 1. Januar 1995

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen Hospitalstiftung der Stadt Pirna.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung im Sinne von § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl S. 301).

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung erfolgt nach der oben genannten Bestimmung.

(3) Sie hat ihren Sitz in Pirna.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung älterer, hilfsbedürftiger und kranker Bürger der Stadt Pirna. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an Bürger.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Bürgermeister. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Stiftungsvermögen

1. Barvermögen in Höhe von	275.290,91 DM
2. Grundstücke im Wert von	1.086.441,95 DM
3. Wertpapiere im Nennwert von insgesamt	76.350,00 DM

Stand der bestätigten Satzung vom 01.11.1993.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(3) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S.v. Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.

(4) Vermögen der Stiftung kann erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 6 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur mit wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 7 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Pirna, 01.01.1995

Bohrig
Bürgermeister